



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0482/2021		Datum: 22.07.2021			
Dezernat 1					
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters			Az.:	
Betreff:					
Richtlinie zum Erwerb und der Unterhaltung von Ehrengräbern in Koblenz					
Gremienweg:					
23.09.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
07.09.2021	Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zum Erwerb und der Unterhaltung von Ehrengräbern in Koblenz.

Begründung:

Die Stadt Koblenz kauft für ihre ehemaligen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger Ehrengräber an. Die Pflege der Gräber erfolgt grundsätzlich durch den Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen, es sei denn die Nutzungsberechtigten, i.d.R. die Angehörigen, möchten diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen. Zudem wird bisher einmal jährlich an diesen Gräbern durch die Stadt Grabschmuck angebracht.

Im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Ehrengräber haben sich grundsätzliche Fragestellungen ergeben, die der Erstellung einer Richtlinie bedürfen, um zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise und Handhabung der Ehrengräber vornehmen zu können.

Bisher galten folgende Punkte als Orientierungshilfe:

1) Grabstätten ehemaliger Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister:

Die Gräber ehemaliger Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bestehen unbefristet fort. Die Pflege dieser Grabstellen durch die Stadt erfolgt daher ebenfalls unbefristet.

2) Grabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern:

Die Dauer des Nutzungsrechtes ist ausgehend von der längstlebenden Person (die Person, die zuletzt in der Grabstätte beigesetzt wurde) zu ermitteln und beträgt ab deren Beisetzungstag 30 Jahre bei Gräbern und 50 Jahre bei Grüften.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts entscheiden die Angehörigen darüber, ob sie die Grabstätte ankaufen wollen oder nicht. Dies ist der Stadt rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechts mitzuteilen, damit entschieden werden kann, ob die Grabstätte weiterhin erhalten wird (in diesem Fall übernahm die Stadt in der Vergangenheit das Nutzungsrecht) oder einzuziehen ist.

Die Überleitung des Nutzungsrechts der Grabstätte an die Angehörigen schließt die weitere jährliche Grabschmückung nicht aus.

Es besteht Bedarf an einer klaren schriftlichen Regelung für den Umgang mit Ehrengrabstätten. Derzeit ist zum Beispiel nicht festgelegt, ob die Stadt bei Eheleuten auch für die Erhaltung und Herrichtung der Grabstelle der Ehepartnerin, bzw. des Ehepartners zuständig ist.

Des Weiteren erfolgte in der Vergangenheit bei Ehrengrabstätten, bei denen das Nutzungsrecht auf die Stadt Koblenz übergegangen war, keine Abrechnung der Nutzungsgebühren. Dies soll nun zukünftig vorgenommen werden. Es ist geplant, dass die Nutzungsgebühren für das Jahr 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 von Seiten des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen dem Büro des Oberbürgermeisters in Rechnung gestellt werden. Die Nutzungsgebühr für das Jahr 2021 beträgt 2.417 €. Ab dem 01.01.2022 soll die Abrechnung der Nutzungsgebühren jährlich erfolgen.

Es wird zudem ein einheitlicher Kostendeckel für die Pflege der Grabstätten eingeführt. Dieser beträgt maximal 500 € je Grabstätte. Die Kosten belaufen sich demnach auf 10.000 €. Hierfür sind bereits Mittel im Haushalt eingestellt. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen.

Die Richtlinie sieht u. a. folgende wesentliche Punkte vor:

1) Grabstätten ehemaliger Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister:

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist für die Dauer des Friedhofsbestandes auf Kosten der Stadt vorgesehen.

Bei der Beisetzung der Ehegattin, bzw. des Ehegatten übernimmt das Büro des Oberbürgermeisters eventuell anfallende Nutzungsgebühren. Dies folgt daraus, dass die Ehepartnerinnen, bzw. Ehepartner der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister durch deren/dessen langjährige hauptberufliche Tätigkeit ebenfalls einen Anteil am Einsatz für die Stadt haben. Alle anderen städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Bestattung sind von den Angehörigen zu tragen.

Bei jeder Person, die darüber hinaus beigesetzt wird, sind die Kosten von den Hinterbliebenen zu tragen. Die Pflege und Unterhaltung der Grabanlage obliegt dann den Nutzungsberechtigten.

2) Grabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern:

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte ist für die Dauer des Friedhofsbestandes auf Kosten der Stadt vorgesehen.

Bereits bei der Beisetzung einer, bzw. eines weiteren Angehörigen (z.B. Ehegattin/Ehegatte) sind alle im Zusammenhang mit dieser Bestattung entstehenden städtischen Kosten von den

Hinterbliebenen zu tragen. Die Pflege und Unterhaltung der Grabanlage obliegt dann den Nutzungsberechtigten.

Anlagen:

Anlage 01: Richtlinie zum Erwerb und der Unterhaltung von Ehrengräbern in Koblenz